

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1950

22.08.1950 - Mitteilung des Senats

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 22. August 1950.
1. Wohnungsfürsorgefonds 1950 S. 153
2. Gesetz zur Abänderung der Bremischen Jagdordnung S. 153

Mitteilung des Senats

vom 22. August 1950.

1. Wohnungsfürsorgefonds 1950.

I.

Die Bürgerschaft hat zum Haushalt 1950 der Stadtgemeinde Bremen — Außerordentlicher Haushalt — am 30./31. März 1950 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 79) folgenden Beschluß gefaßt:

„Der im Haushalt der Bauverwaltung eingesetzte Betrag von 26 Mill. DM ist dem Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.“

II.

Auf Grund einer Ermächtigung der Finanzdeputation vom 25. Oktober 1948 sind von dem Haushaltsausschuß der „Wohnungsfürsorgefonds 1950 (Freie Hansestadt Bremen)*“ und der „Wohnungsfürsorgefonds 1950 (Stadtgemeinde Bremen)*“ gebildet worden. Dem Fonds Freie Hansestadt sind aus Mitteln des Haushalts 1949 und 1950 aus zentralen Quellen 8 Mill. und dem Fonds Stadtgemeinde Bremen aus Bremer Mitteln 26 Mill. DM zugeführt worden.

III.

Der unter I. erwähnte Beschluß der Bürgerschaft muß daher abgeändert werden.

Mit Zustimmung der Finanzdeputation vom 17. 7. 1950 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues 1950 sind im Außerordentlichen Haushalt der Freien Hansestadt bzw. der Stadtgemeinde Bremen bereitzustellen:

- a) für den Bereich der Freien Hansestadt 8,0 Mill. DM
- b) für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen 26,0 Mill. DM

Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme des Wohnungsfürsorgefonds 1950 (Freie Hansestadt Bremen und Stadtgemeinde Bremen) und durch vom Bund für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellte Haushaltsmittel in Höhe von 4 Mill. DM.“

IV.

Nachrichtlich: Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) Freie Hansestadt 2,0 Mill. DM
- b) Stadtgemeinde Bremen 26,0 Mill. DM
- c) Stadtgemeinde Bremerhaven 6,0 Mill. DM

2. Gesetz zur Abänderung der Bremischen Jagdordnung.

Gegen das Gesetz zur Abänderung der Bremischen Jagdordnung vom 28. März 1950 hat die Hohe Kommission zunächst wegen einiger Bestimmungen vorläufigen Einspruch erhoben und die Ablehnung jetzt wegen der Bestimmung in Art. IV, § 27, Ziff. 7 aufrechterhalten.

Der Senat schlägt deshalb vor, den § 27 des Gesetzes vom 28. März 1950 dahin abzuändern, daß die Ziff. 7 gestrichen und der übrige Inhalt des Paragraphen entsprechend abgeändert wird.

Der Senat beantragt demgemäß, die Bürgerschaft wolle beschließen, den § 27 des Gesetzes zur Abänderung der Bremischen Jagdordnung vom 28. März 1950 wie folgt abzuändern:

„§ 27.

Der Jagdschein kann versagt werden:

- 1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
- 2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrugs oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Straf-

gesetzbuches oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen ein Waffengesetz zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;

- 3. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheines oder Jagderlaubnisscheines rechtskräftig verurteilt worden sind;
- 4. Personen, die in den letzten 5 Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind;
- 5. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
- 6. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben;
- 7. Personen, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist, sofern bei einer Verurteilung der Jagdschein entzogen werden kann.

Im Falle der Ziffer 6 kann ein Jagdschein von der zuständigen Behörde nur mit Zustimmung des für die Innere Verwaltung zuständigen Senators erteilt werden.“

